

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Dr. André Hahn,  
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/21154 –**

### **Stand der Strukturermittlungen des Generalbundesanwalts gegen rechtsextreme Netzwerke im Zusammenhang mit der Ermordung Walter Lübckes und dem NSU**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 16. Juni 2020 begann vor dem Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main die Hauptverhandlung zum Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke. Dem Hauptangeklagten Stephan E. wird vorgeworfen, die Tat sowie einen Mordversuch an einem irakischen Geflüchteten im Jahr 2017 aus rechtsextremistischen Motiven heraus verübt zu haben. Zwischen dem Mord an Dr. Walter Lübcke am 1. Juni 2019 und den Taten des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) bestehen nach Ansicht der Fragesteller unstrittig Querverbindungen. Mitangeklagt wegen Beihilfe zum Mord an Dr. Walter Lübcke im Verfahren vor dem OLG Frankfurt am Main ist der über Jahrzehnte einschlägig in Erscheinung getretene Neonazi Markus H. Bereits am 12. Juni 2006 war Markus H. im Zusammenhang mit dem Mord an Halit Yozgat durch den NSU am 6. April 2006 in seinem Internetcafé in Kassel als Zeuge vernommen worden. Anlass seiner Vernehmung war, dass Markus H. seinerzeit auffallend häufig eine Internetseite angeklickt hatte, die über den Mordfall und die Ermittlungen berichtete. Auf die Frage, ob er das Mordopfer gekannt habe, soll Markus H. in dieser Vernehmung angegeben haben, Halit Yozgat an einer Imbissbude in Kassel „ganz kurz kennengelernt“ zu haben ([https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/was-der-mord-an-luebcke-mit-dem-nsu-zu-tun-hat-16257706.html?printPagedArticle=true#pageIndex\\_2](https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/was-der-mord-an-luebcke-mit-dem-nsu-zu-tun-hat-16257706.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2)). Zu seinem Alibi zur Tatzeit gab Markus H. an, in einem Supermarkt eingekauft und später einen Bekannten getroffen zu haben. Zu seinem rechtsextremen Hintergrund wurde Markus H. damals nicht befragt. Einen Tag nach der Vernehmung legten die Ermittler die Spur Markus H. zu den Akten und notierten auf dem Spurenblatt: „Nicht weiter relevant, als abgeschlossen anzusehen.“ (<https://www.fr.de/rhein-main/rechtsextremismus-sti84176/nsu-morde-neonazi-wohnte-neben-yozgat-kassel-13567558.html>).

Zum NSU, der sich in einem Bekennervideo selbst als „Netzwerk von Kameraden“ bezeichnete, führte der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) mit Stand Anfang 2019 neun Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und möglicher anderer Straftaten (Bundestagsdrucksache 19/7165). Darüber hinaus ermittelte er unter dem Rubrum „Ermittlungsverfah-

ren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und anderer Straftaten gemäß § 129a Absatz 5 des Strafgesetzbuchs (StGB) u. a. („Nationalsozialistischer Untergrund“ – NSU –) gegen nicht bestimmte Beschuldigte (Bundestagsdrucksache 19/7165). In keinem dieser Ermittlungsverfahren ist nach Auskunft der Bundesregierung im Jahr 2020 mit dem Eintritt absoluter Verfolgungsverjährung zu rechnen (Bundestagsdrucksache 19/7165).

Davon unabhängig führt der Generalbundesanwalt nach Auskunft im Innenausschuss ein Strukturermittlungsverfahren zu den Hintergrundstrukturen der Ermordung Dr. Walter Lübkes. Ziel dieses Verfahrens sei es, strafrechtlich relevante Verbindungen im Sinne des dem Verfahren zugrunde liegenden Anfangsverdachts zu rechtsextremen Netzwerken in Hessen und dem Bundesgebiet zu ermitteln.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Eine Vielzahl der Fragen der Kleinen Anfrage bezieht sich auf derzeit laufende Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA), insbesondere auf ein anhängiges Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Beteiligung an der Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke. Diesbezüglich wird unter anderem nach konkreten Ermittlungsmaßnahmen und nach Auskünften zum derzeitigen Ermittlungsstand gefragt.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt bezüglich dieser Fragen nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter die aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Pflicht zur Durchführung von Strafverfahren und die damit verbundenen berechtigten Geheimhaltungsinteressen in einem laufenden Ermittlungsverfahren zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Eine Auskunft zu einzelnen bisher gewonnenen Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erheblich erschweren oder gar vereiteln. Es ist nicht auszuschließen, dass Dritte, insbesondere potentielle Zeuginnen und Zeugen oder derzeit noch unbekannte Beschuldigte, hierdurch Rückschlüsse auf den Stand und die Zielrichtung der Ermittlungen ziehen könnten.

Dies gilt ebenso, soweit nach konkreten Ermittlungsmaßnahmen gefragt wird. Hierdurch sind Rückschlüsse auf die Ermittlungsstrategien der Strafverfolgungsbehörden und ggf. noch bevorstehende Ermittlungsmaßnahmen möglich. Es besteht im vorliegenden Fall ein hohes Strafverfolgungsinteresse. Gegenstand des Verfahrens ist die Ermordung eines Politikers aus mutmaßlich rechtsextremistischen Motiven. Das Ermittlungsverfahren schließt auch Ermittlungen zu Szeneanbindungen des Angeklagten Stephan E. und des Mitangeklagten Markus H. ein. Hierbei wird in den Blick genommen, ob die vorgenannten Personen Strukturen in der „Rechten Szene“ zugeordnet werden können, die im juristischen Sinne als Vereinigung zu bewerten sind, wenngleich ein Anfangsverdacht für eine Straftat nach §§ 129, 129a des Strafgesetzbuchs derzeit nicht besteht. Ermittlungen in diesem Bereich sind regelmäßig mit besonderen Herausforderungen verbunden, da es sich um in sich geschlossene Strukturen handelt, die sehr konspirativ agieren. Die Strafverfolgungsbehörden sind daher auf den Einsatz operativer Ermittlungsmethoden angewiesen, hinsichtlich derer naturgemäß ein ganz besonderes Geheimhaltungsbedürfnis besteht.

Aufgrund des hohen Strafverfolgungsinteresses im konkreten Fall und der erheblichen Gefährdung des Untersuchungszwecks, der mit der Beantwortung der entsprechenden Fragen verbunden wäre, scheidet auch eine Beantwortung dieser Fragen in nicht öffentlicher Form aus.

1. Wegen welcher Delikte ermittelt der Generalbundesanwalt in dem Strukturermittlungsverfahren, das er zu den Hintergrundstrukturen im Zusammenhang mit dem Mord an Dr. Walter Lübcke am 1. Juni 2019 eingeleitet hat, und worauf stützt er seinen Anfangsverdacht?
2. Wie viele Personen werden im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens als Beschuldigte geführt, oder wird das Verfahren gegen Unbekannt geführt?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Der GBA führt ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Beteiligung an der Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Lübcke.

Eine Beantwortung der Frage, worauf der GBA seinen Anfangsverdacht stützt, muss unterbleiben. Die tatsächlichen Anhaltspunkte, die den Anfangsverdacht begründen, sind Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Auskünfte darüber könnten künftige Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Wodurch, insbesondere durch welche personellen und organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen, wird sichergestellt, dass alle Erkenntnisse der Sonderkommission (SOKO) des hessischen Landeskriminalamts (LKA) zu strafrechtlich relevanten Hintergrundstrukturen des Mordes an Dr. Walter Lübcke auch der mit dem Strukturermittlungsverfahren betrauten Ermittlungsgruppe des Bundeskriminalamts (BKA) sowie umgekehrt Erkenntnisse des BKA der SOKO des LKA Hessen zur Verfügung stehen?

Die wechselseitige Informationsübermittlung zwischen den beiden Ermittlungsverfahren erfolgt schriftlich und im direkten, persönlichen Austausch. Darüber hinaus übergab die Sonderkommission „Liemecke“ des hessischen Landeskriminalamts dem Bundeskriminalamt (BKA) mit Anklageerhebung eine Kopie ihres vollständigen elektronischen Informationsbestandes.

4. Wie viele Beamte des BKA waren von wann bis wann bzw. sind seit wann im Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts zu den Hintergrundstrukturen des Mordes an Dr. Walter Lübcke eingesetzt?
5. Wie viele der im Strukturermittlungsverfahren zu den Hintergrundstrukturen des Mordes an Dr. Walter Lübcke eingesetzten Beamten waren in früheren Verwendungen bei den BKA-Ermittlungen zum NSU-Komplex eingesetzt?
6. Mit welchem Auftrag waren bzw. sind die BKA-Beamten, die eine frühere Verwendung im Zusammenhang mit den Ermittlungen des BKA zum NSU-Komplex haben, im Strukturermittlungsverfahren zu den Hintergrundstrukturen des Mordes an Dr. Walter Lübcke eingesetzt?

Die Fragen 4 bis 6 werden zusammen beantwortet.

Zur personellen Ausgestaltung kann die Bundesregierung keine detaillierten Angaben machen. Die mit den entsprechenden Ermittlungen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind regelmäßig nicht nur für ein Ermittlungsverfahren zuständig. Zudem erfolgt Unterstützung durch Querschnitts- und Servicereferate. Eine Gewichtung der jeweiligen Arbeitsanteile kann nicht seriös erfasst werden. Insofern existieren keine Statistiken für den jeweiligen Personalansatz.

7. Inwiefern sind für den Anfangsverdacht, dem der Generalbundesanwalt im Rahmen des Strukturermittlungsverfahrens zu den Hintergrundstrukturen der Ermordung Dr. Walter Lübckes nachgeht, Verdachtsmomente aus irgendwie gearteten mutmaßlichen Querverbindungen hinsichtlich Personen oder Sachverhalten zur terroristischen Vereinigung des NSU relevant, und inwieweit sind diese Verdachtsmomente hinsichtlich Personen oder Sachverhalten, die solche Querverbindungen darstellen könnten, Gegenstand von Ermittlungsmaßnahmen?

Auf die Antwort zu Frage 1 sowie die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

8. Mit welchen konkreten Ermittlungsmaßnahmen und Ermittlungsmethoden wurden bzw. werden im Rahmen des Strukturermittlungsverfahrens zu den Hintergrundstrukturen des Lübcke-Mordes staatschutzrelevante Angaben und Sachverhalte aus diesem Verfahren auf mögliche Zusammenhänge zu Erkenntnissen aus den Strukturermittlungsverfahren zum NSU abgeklärt?
9. Sind im Rahmen eines der im Zusammenhang mit dem Mord an Dr. Walter Lübcke und dem NSU geführten Strukturermittlungsverfahren Angaben und Sachverhalte zu rechtsextremen Gruppen und Personen in und um Kassel mit Angaben und Sachverhalten zum Umfeld des NSU auf Personenidentitäten, Kennverhältnisse und Treffsituationen abgeglichen worden, und wenn ja, geschah dies nur durch automatisierten Datenabgleich oder auch händisch?
10. Wurden bei dem Datenabgleich auch Alias-Identitäten, Spitznamen und Namensänderungen berücksichtigt?
11. Welche Erkenntnisse zu möglichen Zusammenhängen oder Querverbindungen hat der Abgleich der Angaben und Sachverhalte zu rechtsextremen Personen und Gruppen in und um Kassel mit Angaben und Sachverhalten aus den Strukturermittlungsverfahren zum Umfeld des NSU bislang erbracht?

Die Fragen 8 bis 11 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammenhängend beantwortet.

Die fachgerechte Prüfung möglicher NSU-Bezüge wird neben einem inhaltlichen Abgleich auf Übereinstimmungen u. a. durch den Einsatz von Beamtinnen und Beamten, die fortdauernd auch bei den NSU-Ermittlungen eingesetzt waren, gewährleistet. Entsprechende Prüfungen waren und sind auch für die Verfahren zu den Anschlüssen in Halle und Hanau von Bedeutung, was das Erfordernis der zeitgleichen Priorisierungen und den lageangepassten Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in mehreren Verfahren parallel unterstreicht.

Eine detailliertere Beantwortung zu Fragen nach Ermittlungsmaßnahmen und daraus gewonnenen Erkenntnissen muss unterbleiben. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

12. Wurde im Zuge der Strukturermittlungen zu den Hintergrundstrukturen der Ermordung Dr. Walter Lübckes das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) mit etwaigen Querverbindungen zu den Strukturermittlungsverfahren zum NSU und seinem Umfeld befasst, und wenn ja, zu welchen Zeitpunkten, und mit welchem Ergebnis?

Eine Thematisierung der Strukturermittlungen zu möglichen Hintergrundstrukturen der Ermordung Walter Lübckes fand im „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) am 8. Oktober 2019 statt.

Zu weiteren Besprechungsinhalten können seitens der Bundesregierung keine Angaben gemacht werden. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

13. Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Bearbeitung der Verdachtsmomente hinsichtlich Personen oder Sachverhalten, denen das Strukturermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts zu den Hintergrundstrukturen der Ermordung Dr. Walter Lübckes nachgeht, dazu ergriffen, dass der der Kasseler Szene zugerechnete Mitgründer der mittlerweile verbotenen nordhessischen Kameradschaft „Sturm 18 Cassel“, Bernd T., im Februar 2012 bei seiner Vernehmung durch das LKA Hessen im Zusammenhang mit den Strafermittlungen zu den dem NSU zugerechneten Morden behauptet hatte, Mundlos und Böhnhardt seien in Kassel bekannt gewesen, und welche Erkenntnisse haben diese Maßnahmen erbracht?
14. Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen im Strukturermittlungsverfahren zu den Hintergrundstrukturen der Ermordung Dr. Walter Lübckes sind zur Überprüfung des Umstandes, dass Markus H. im Rahmen seiner Vernehmung als Zeuge im Zuge der Ermittlungen zum Mord an Halit Yozgat am 12. Juni 2006, ausgesagt hat, er habe Halit Yozgat flüchtig gekannt, bislang ergriffen worden, und welche Erkenntnisse haben diese Maßnahmen erbracht?
15. Gab es im Rahmen des Strukturermittlungsverfahrens zu den Hintergrundstrukturen der Ermordung Dr. Walter Lübckes sowie des Strukturermittlungsverfahrens zum NSU Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere Vernehmungen, zu einem früheren Kasseler Neonazi M. K., der seinerzeit zwei Häuser von dem Internetcafé, in dem Halit Yozgat im Jahr 2006 vom NSU erschossen wurde, entfernt gewohnt haben soll (<https://www.fr.de/rhein-main/rechtsextremismus-sti84176/nsu-morde-neonazi-wohnteneben-yozgat-kassel-13567558.html>), und welche Erkenntnisse haben diese Maßnahmen erbracht?
16. Gab es im Rahmen des Strukturermittlungsverfahrens zu den Hintergrundstrukturen der Ermordung Dr. Walter Lübckes bzw. der Strukturermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem NSU Ermittlungsmaßnahmen zur Aussage von Corryna G., seinerzeit Mitglied der militanten Neonaziszene in Kassel, vor dem hessischen NSU-Untersuchungsausschuss 2017, sich kurze Zeit vor dem Mord mehrfach im Internetcafé von Halit Yozgat aufgehalten zu haben (<https://www.fr.de/rhein-main/rechtsextremismus-sti84176/nsu-morde-neonazi-wohnteneben-yozgat-kassel-13567558.html>), und welche Erkenntnisse haben diese Maßnahmen erbracht?

17. Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen sind im Strukturermittlungsverfahren zu den Hintergrundstrukturen der Ermordung Dr. Walter Lübckes zu dem Umstand, dass Stephan E. sich im Jahr 2005 im Forum des Freien Widerstands, in dem knapp 900 Neonazis aus Deutschland und den Nachbarländern in einem vermeintlich geschützten Raum kommunizierten, selbst als „Waffenfetischisten“ bezeichnete, hinsichtlich etwaiger Querverbindungen zum NSU ergriffen worden, und welche Erkenntnisse haben diese Maßnahmen erbracht?
18. Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden im Rahmen des Strukturermittlungsverfahrens zu den Hintergrundstrukturen der Ermordung Dr. Walter Lübckes bisher ergriffen um zu abzuklären, wie der wegen Beihilfe zur Ermordung Dr. Walter Lübckes angeklagte Markus H. in den Besitz eines abfotografierten, als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft, als Schulungsunterlage eingesetzten Dokuments der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung gelangen konnte, in dem es um Fahndungen in Fällen „terroristischer Gewaltkriminalität von bundesweiter Bedeutung“ ging (<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-05/walter-luebcke-mord-ermittlungen-mordhelfer-markus-h-vertrauliche-polizeiunterlagen>), und welche Erkenntnisse haben diese Maßnahmen erbracht?

Die Fragen 13 bis 18 werden gemeinsam beantwortet.

Eine Beantwortung zu Fragen nach Ermittlungsmaßnahmen und daraus gewonnenen Erkenntnissen muss unterbleiben. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

19. Mit welchem Personalaufwand wird das Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte mutmaßliche Unterstützerinnen und Unterstützer des NSU beim BKA gegenwärtig geführt, und wie hat sich der Personalaufwand seit Beginn des Verfahrens verändert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 6 wird verwiesen.

Eine statistische Eingrenzung ist aus den dort genannten Gründen nicht möglich. Das Fachwissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum NSU impliziert immer auch eine Einbindung in andere Ermittlungsverfahren der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) -rechts-, da eine Prüfung möglicher NSU-Bezüge bzw. eine fachliche Abgrenzung zum NSU entsprechendes Erfahrungswissen erfordert. Eine Abgrenzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen den personenbezogenen Ermittlungen zum NSU und dem Unbekannt-Verfahren erfolgt nicht.

20. Hat der Generalbundesanwalt bisher Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte mutmaßliche Unterstützerinnen und Unterstützer des NSU eingestellt, und wenn ja, in wie vielen Fällen, und mit welcher Begründung (bitte nach Personenanzahl, Straftatbestand und Monat der Verfahrenseinstellung aufschlüsseln)?

Nein, der GBA hat bisher keine Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte mutmaßliche Unterstützerinnen und Unterstützer des NSU eingestellt.

21. Mit welchem Personalaufwand wird das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Unterstützungshandlungen für den NSU beim BKA gegenwärtig geführt, und wie hat sich der Personalaufwand seit Beginn des Verfahrens verändert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 6 und 19 wird verwiesen.

22. Hat der Generalbundesanwalt bisher Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Unterstützungshandlungen für den NSU eingestellt, und wenn ja, in wie vielen Fällen, und mit welcher Begründung (bitte nach Fallzahl, Straftatbestand und Monat der Verfahrenseinstellung aufschlüsseln)?

Nein, der GBA hat bisher keine Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Unterstützungshandlungen für den NSU eingestellt.

